

### **Angehörige**

Als Angehörige gelten z.B. der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.

Generell gibt es keine Einschränkungen im Verwandtschaftsgrad. Es ist allerdings ein Nachweis über die Verwandtschaft zu erbringen.

### **Ausland**

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in dem sich die versicherte Person regelmäßig länger als 3 Monate im Jahr aufhält.

### **Ausweispapiere**

Ersatz der amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweis- und Kfz-Papieren, wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.

### **Betreuungspersonen**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen.

### **Erkrankung (unerwartete schwere Erkrankung)**

Eine unerwartete Erkrankung ist eine Erkrankung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Versicherungsbuchung noch nicht bestand, nicht absehbar war und plötzlich ohne vorher erkennbare Anzeichen auftritt. Die Erkrankung trat also überraschend auf und es war mit dieser nicht zu rechnen. Erkrankungen, die zwar nicht durchgängig verlaufen, aber schon als Vorerkrankung vor Reiseantritt bestanden, gelten nicht als unerwartet. Dazu zählen auch alle chronischen Krankheiten, die beispielsweise schubförmig verlaufen wie Multiple Sklerose oder AIDS etc. Auch chronische psychische Erkrankungen, die schubförmig auftreten und ärztlich oder psychotherapeutisch behandelt werden, gelten nicht als unerwartet. Bei psychischen Erkrankungen ist immer ein fachärztliches Attest einzureichen.

Eine Erkrankung ist schwer, wenn sie einen solchen Grad erreicht, dass der Antritt der Reise objektiv nicht zumutbar ist.

### **Familie**

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene und mindestens ein mitreisendes Kind, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Volljährige Kinder sind mitversichert, solange sie sich in der Ausbildung befinden. Als Familie gilt nicht z.B. eine Kleingruppe (z.B. 2 Lehrer mit Schülern o.ä.).

### **Gruppenvertrag**

Ein Gruppenvertrag besteht zwischen dem/den Versicherer(n) und dem Reiseveranstalter als Versicherungsnehmer. Der Reisende tritt dem Gruppenversicherungsvertrag bei und ist somit versicherte Person.

### **Invalidität**

Die dauernde Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit aufgrund eines Unfalls, die zu einer ebenfalls dauernden Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit geführt hat.

### **Krankentransport**

Ein Krankentransport zeichnet sich dadurch aus, dass er mit einem Krankenwagen und fachgerechter Betreuung durch dafür qualifiziertes Personal erfolgt.

### **medizinisch notwendig**

Eine Behandlungsmaßnahme ist medizinisch notwendig, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden somit nur als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn

- diese erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
- die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
- diese die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen;
- diese nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

### **medizinisch sinnvoll**

Die Beurteilung eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes erfolgt durch einen beratenden Arzt des Versicherers (ggf. auch in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt des Kunden in Deutschland) in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt im Aufenthaltsland.

Dieser erfolgt z.B. wenn die Heilungs- und Genesungschancen in Deutschland besser sind als im Reiseland.

### **notwendige und angemessene Mehrkosten**

Notwendige und angemessene Mehrkosten beinhalten die Kosten, die aufgrund einer unausweichlichen Situation entstanden sind und die abgestellt sind auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der versicherten Reiseleistung.

### **Objekt**

Objekte sind z.B. Ferienhäuser, -wohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren. Diese werden zum Gesamtpreis mit dem Familien-/Objektarif versichert.

### **öffentliche Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

---

## **Pandemie**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (Warnstufe 6 der Weltgesundheitsorganisation WHO).  
Schadenerscheinungen im Zusammenhang mit Pandemie sind im Versicherungsschutz der R+V Versicherungsgruppe enthalten.

## **Reisegepäck**

Unter Reisegepäck versteht man alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

- **aufgegeben**  
Als aufgegebenes Gepäck wird Gepäck bezeichnet, das einem Beförderungsunternehmen, einem Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Obhut gegeben wird (z.B. auch Zimmersafe im Hotel).
- **mitgeführt**  
Als mitgeführtes Gepäck zählt Gepäck, das während der Reise nicht aufgegeben oder an ein Beförderungsunternehmen in Obhut gegeben wurde und sich im Zugriff der versicherten Person befindet (z.B. Handgepäck).

## **Reiseabbruch**

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Urlaubsziel endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

## **Reiseantritt**

Im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: der Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag),
- bei einer Schiffs-Reise: das Einchecken auf dem Schiff,
- bei einer Bus-Reise: das Einsteigen in den Bus,
- bei einer Bahn-Reise: das Einsteigen in den Zug,
- bei einer Auto-Reise: die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils,
- bei Anreise mit dem eigenen PKW: der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. die Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.
- Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

- **verspäteter Reiseantritt**  
Als verspäteter Reiseantritt zählt eine Verspätung wegen eines versicherten Ereignisses oder aufgrund einer Verspätung von mindestens zwei Stunden eines öffentlichen Verkehrsmittels.

## **Reiseleistung**

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus-, oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht. Die Reiseleistung ist auf der Buchungsbestätigung dokumentiert und mit einem Preis ausgezeichnet.

## **Unfall**

Ein Unfall im Sinne der Reise-Unfallversicherung liegt bedingungsgemäß dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzliches von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.  
Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die zum Tod oder zu dauernder Invalidität des versicherten Reisenden führen.

## **Umbuchung**

Eine versicherte Umbuchung im Rahmen des Umbuchungsgebührenschatzes liegt dann vor, wenn eine Änderung von Reiseterrn, Reiseziel, Reiseterrnehmer, Ort des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsterr innerhalb der gebuchten Saison bis maximal 42 Tage vor Reiseantritt vorgenommen wird.

Bei einer kurzfristigeren Umbuchung (kürzer als 42 Tage vor Reiseantritt) sind die Umbuchungsgebühren des Reiseveranstalters bei Eintritt eines versicherten Ereignisses bis max. zur Höhe der anfallenden Stornokosten im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung versichert.

## **Rücktritt**

Wird eine Reise vor Reiseantritt storniert oder nicht angetreten, so zählt dies als Reiserücktritt.

## **Schule bzw. Hochschule**

Schulen sind alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierten Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;

alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann; ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

## **unverzöglich**

Ohne schuldhaftes Zögern.

Insbesondere nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist unter Beachtung der jeweiligen Stornostaffel des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers schnellstmöglich zu stornieren, um die Stornokosten niedrig zu halten (Schadenminderungspflicht).

## **versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein/Reisebestätigung oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein/Reisebestätigung beschriebene Personenkreis.

---

**Vorerkrankung**

Unter einer Vorerkrankung versteht man eine Erkrankung, die schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Versicherungsbuchung bestanden hat und der versicherten Person bekannt war. Hierzu zählen auch alle chronischen Krankheiten, aber auch solche Erkrankungen die schubförmig verlaufen wie z.B. Multiple Sklerose oder AIDS etc. sowie chronische psychische Erkrankungen.

**Zeitwert**

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.